

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen Walter Kraus GmbH und verbundene Unternehmen

(Stand: [●] 2017)

1.0 Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „Bedingungen“) gelten für alle Bestellungen von Lieferungen und Leistungen einschließlich Nebenleistungen (nachfolgend: „Lieferungen“) der Walter Kraus GmbH, der Kraus Kunststofftechnik GmbH und der EKR Elektro-Kontakt Radebeul GmbH. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn wir Lieferungen des Vertragspartners entgegennehmen oder vorbehaltlos Zahlungen an den Vertragspartner leisten.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Vertragspartner“).
- 1.3 Diese Bedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf diese Bedingungen hinweisen müssten.
- 1.4 Soweit in diesen Bedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von § 126 b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend.
- 1.5 Wir behalten uns vor, diese Bedingungen auch dann zu ändern, wenn sie Vertragsbestandteil geworden sind. Eine Änderung der Bedingungen wird Bestandteil des zwischen uns und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages, wenn (i) wir dem Vertragspartner die Änderung anzeigen und diese, soweit für den Vertragspartner nachteilig, in der Änderungsanzeige drucktechnisch hervorheben; und (ii) der Vertragspartner einer Änderung nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsanzeige schriftlich widerspricht, wobei wir auf die Rechtsfolgen des unterlassenen Widerspruchs in der Änderungsanzeige hinweisen werden.
- 1.6 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

2.0 Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertragsschluss zwischen uns und dem Vertragspartner setzt unsere schriftliche Bestellung oder unsere schriftliche Auftragsbestätigung voraus. Soweit die Auftragsbestätigung des Vertragspartners von unserer Bestellung inhaltlich abweicht, muss der Vertragspartner dies in der Auftragsbestätigung besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit wir diese schriftlich annehmen.
- 2.2 Angebote des Vertragspartners haben für uns kostenlos zu erfolgen. Ein Angebot des Vertragspartners können wir innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Vertragspartner an sein Angebot gebunden. Unser Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht unsere Annahme eines Angebots des Vertragspartners verspätet ein, wird dieser uns hierüber unverzüglich informieren.
- 2.3 Die in einer Bestellung in Bezug genommenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind Bestandteil der Bestellung. Sie werden Vertragsinhalt, soweit der Vertragspartner in der mit der Bestellung korrespondierenden Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt; Ziffer 2.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 2.4 Sofern es sich bei einer Bestellung um einen Lieferabruf unter einem zwischen uns und dem Vertragspartner vereinbarten Mengenkontrakt oder Rahmenvertrag (nachfolgend: „Rahmenvereinbarung“) handelt, wird dieser für den Vertragspartner verbindlich, wenn er nicht binnen fünf

Tagen nach Zugang widerspricht; eine Verpflichtung von uns unter einer Rahmenvereinbarung Lieferabrufe zu erteilen, besteht nicht. Im Übrigen gelten für Lieferabrufe die Bestimmungen für Bestellungen in diesen Bedingungen entsprechen.

3.0 Lieferung, Liefertermine, Lieferverzug

- 3.1 Lieferungen müssen in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen, den einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und für die vorausgesetzte bzw. übliche Verwendung geeignet sein. Insbesondere sind auch die getroffenen Vereinbarungen über chemische, physikalische und technische Beschaffenheit, Abmessungen, Ausführungsart und Güte, soweit vereinbart in den jeweiligen Toleranzen, einzuhalten.
- 3.2 Bei Lieferungen, die eine Galvanisierung von Beistellungen im Sinne von Ziffer 6.3 zum Inhalt haben, muss die galvanisierte Beistellung zum Zeitpunkt der Abnahme darüber hinaus den Anforderungen an eine fachgerechte Oberflächenbehandlung, insbesondere hinsichtlich Werkstoff und Werkarbeit, entsprechen.
- 3.3 Die zu erbringenden Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2010) an den in der Bestellung bestimmten Bestimmungsort, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Der Vertragspartner ist zu einer sicheren Verpackung der Lieferungen sowie zu ihrer Versicherung für den Transport verpflichtet.
- 3.4 In allen Lieferscheinen, Versandpapieren und Rechnungen sind unsere jeweilige Bestellnummer, das Datum der Bestellung und, soweit vorhanden, unsere Positionsnummer sowie der Bestimmungsort anzugeben; der Vertragspartner trägt die durch die fehlende Angabe dieser Daten verursachten Kosten, es sei denn, er hat die fehlenden Angaben nicht zu vertreten.
- 3.5 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Vertragspartner zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen nicht berechtigt. Sind Teillieferungen bzw. Teilleistungen vereinbart, so sind im Lieferschein und in der Rechnung der Vermerk „Teillieferung bzw. Teilleistung“ anzugeben.
- 3.6 Die in einer Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind verbindlich (verbindliche Lieferzeiten nachfolgend: „Liefertermine“). Enthält die Bestellung keinen Liefertermin, beträgt die Lieferfrist zwei Wochen, gerechnet ab dem Datum unserer Bestellung. Nach Vertragsschluss können Liefertermine vom Vertragspartner nur verlängert werden, wenn wir einer Verlängerung ausdrücklich zustimmen.
- 3.7 Für die Einhaltung der Liefertermine durch den Vertragspartner kommt es maßgebend darauf an, dass die Lieferungen zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Frist an uns übergeben werden. Zu einer vorzeitigen Lieferung ist der Vertragspartner nicht berechtigt.
- 3.8 Sobald für den Vertragspartner erkennbar wird, dass er eine Bestellung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann, hat er dies uns unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine bleibt hiervon unberührt.
- 3.9 Wir sind bei Lieferverzug des Vertragspartners berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des mit dem Vertragspartner vereinbarten Netto-Preises, höchstens jedoch 5 % dieses Netto-Preises, geltend zu machen, es sei denn der Vertragspartner hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Die Geltendmachung eines etwaigen weitergehenden Schadensersatzes behalten wir uns ausdrücklich vor. Bereits gezahlte Vertragsstrafen sind auf diesen weitergehenden

Schadensersatz jedoch anzurechnen. Die Vertragsstrafe können wir auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn wir uns das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten. Im Übrigen behalten wir uns die nach dem Gesetz geltenden Ansprüche und Rechte bei Lieferverzug vor.

- 3.10 Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit Ansprüche gegen uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder der Gegenanspruch in einem synallagmatischen Verhältnis zu unserem Anspruch steht.

4.0 Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die zwischen uns und dem Vertragspartner vereinbarten Preise sind verbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich DDP (Incoterms 2010) zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, einschließlich Verpackung, Versicherung, Fracht- und Lagerkosten, Zöllen, Steuern, Montagekosten und sämtlicher sonstiger Nebenkosten, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- 4.2 Unsere Zahlungen werden, sofern nicht abweichend vereinbart, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme sowie Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig; bei Zahlung binnen 14 Tagen sind wir zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.
- 4.3 Leistet der Vertragspartner entgegen Ziffer 3.6 früher als vereinbart und nehmen wir die Lieferung an, ohne dazu verpflichtet zu sein, so tritt Fälligkeit sowie der Beginn der Skontofrist nach Ziffer 4.2 nicht vor dem vereinbarten Liefertermin ein.
- 4.4 Unsere Zahlungen begründen weder eine Abnahme der Lieferung noch die Anerkennung der Abrechnung oder der Lieferung als mangelfrei und/oder rechtzeitig.
- 4.5 Sind wir verpflichtet, Vorauszahlungen zu leisten, ist der Vertragspartner verpflichtet, zu unseren Gunsten eine Vertragserfüllungsbürgschaft oder -garantie (nachfolgend: „Sicherheit“) eines namhaften deutschen Kreditinstituts zu stellen. Bis zur Stellung der Sicherheit sind wir zur Zurückbehaltung der Zahlung berechtigt.
- 4.6 Ein Zahlungsverzug von uns setzt, unbeschadet der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen, eine Mahnung durch den Vertragspartner voraus, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt ist. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- 4.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt zu.

5.0 Abnahme, Gefahrübergang

- 5.1 Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme, wenn dies ausdrücklich zwischen uns und dem Vertragspartner vereinbart wurde oder sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt.
- 5.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, können wir die Abnahme bis zu zwei Wochen nach Fertigmeldung der Lieferung durch den Vertragspartner erklären.
- 5.3 Abnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Erklärung von uns. Die Prüfung von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen (z. B. gemäß einer Meilensteinplanung) sind keine Abnahmen. Ebenso begründet die Inbetriebnahme oder Verwendung einer Lieferung für sich allein noch keine Abnahme. Abnahmefiktionen sind ausgeschlossen.
- 5.4 Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Teilabnahme erfolgt auf unseren Wunsch hin nur, wenn Lieferungen des Vertragspartners ansonsten durch fortschreitende Auftragsdurchführung einer späteren technischen Kontrolle endgültig entzogen würden.
- 5.5 Wir sind berechtigt, die Abnahme einer mangelhaften Lieferung zu verweigern. Im Übrigen richten sich unsere

Pflichten bei der Abnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 5.6 Bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen mit der Übergabe an dem Bestimmungsort auf uns über. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen mit der Abnahme oder, soweit wir keine Abnahme schulden, mit der Übergabe nach Aufstellung und Montage auf uns über.

6.0 Eigentumssicherung, Beistellungen, Be- und Verarbeitung von Beistellungen und Lieferungen

- 6.1 Lieferungen gehen mit Übergabe in unser Eigentum über, soweit nicht abweichend vereinbart. Ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Vertragspartners hat die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts.
- 6.2 Behält sich der Vertragspartner vertragswidrig das Eigentum vor, behalten wir unseren Anspruch auf unbedingte Übereignung, auch wenn wir die Lieferung annehmen.
- 6.3 Stellen wir dem Vertragspartner unsere Produkte, Materialien, Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bei (nachfolgende: „Beistellungen“), behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Beistellungen sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwahren. Ihre Verwendung ist nur für unsere Bestellungen zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Vertragspartner Ersatz zu leisten, es sei denn, der Vertragspartner hat dies nicht zu vertreten. Wartungs- und Reparaturarbeiten an beigegebenen Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln hat der Vertragspartner auf eigene Kosten durchzuführen.
- 6.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Beistellungen auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern und uns dies nach Aufforderung nachzuweisen. Er ermächtigt uns bereits jetzt, Ansprüche aus diesen Versicherungen in Bezug auf unser Eigentum gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.
- 6.5 Zur Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von Beistellungen ist der Vertragspartner aufgrund unserer Bestellung, deren Inhalt die Be- oder Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von Beistellungen, insbesondere deren Galvanisierung, ist, ansonsten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.
- 6.6 Be- oder Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Beistellungen erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeiteten Waren gelten als Beistellungen im Sinne von Ziffer 6.3. Bei der Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Waren, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert der übrigen Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Vertragspartner uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Wertes der Beistellungen und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Die Miteigentumsrechte gelten als Beistellungen gemäß Ziffer 6.3.
- 6.7 Von einer Pfändung der Beistellungen oder anderen Eingriffen Dritter muss der Vertragspartner uns unverzüglich benachrichtigen.

7.0 Sachmängel

- 7.1 Ist die Lieferung des Vertragspartners mangelhaft, stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. Wir sind – unbeschadet unserer weiteren Mängelrechte – insbesondere dazu berechtigt, nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder Neulieferung bzw. -herstellung zu verlangen.
- 7.2 Eine von uns erklärte etwaige Freigabe von Mustern bedeutet keinen Verzicht auf Mängelrechte. Unsere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln bleiben durch eine derartige Freigabe unberührt.

7.3 Unsere gesetzliche Obliegenheit zur Mängelrüge (§ 377 HGB) beschränkt sich auf die Untersuchung der Lieferungen bezüglich Menge, Typ, äußerlich erkennbarer Mängel (z. B. Transportschäden) und sonstiger offenkundiger Mängel unverzüglich nach ihrer Ablieferung. Offenkundige Mängel können wir bis zu 10 Tage nach Ablieferung rügen, verdeckte Mängel bis zu 10 Tage nach ihrer Entdeckung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, bestehen keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten für uns. Diese Ziffer 7.3 gilt darüber hinaus nicht für Werkverträge.

7.4 Weitergehende als die vorstehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bestehen für uns nicht. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind wir insbesondere nicht zur Vornahme von Laboruntersuchungen wie Werkstoff-, Röntgenstrahl- und Ultraschallprüfungen verpflichtet.

8.0 Schutzrechte, Rechtsmängel

8.1 Der Vertragspartner hat zu gewährleisten, dass Dritte in Bezug auf die Lieferungen keine Rechte, insbesondere keine dinglichen Rechte und gewerblichen Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster, Designrechte, sowie Urheberrechte (nachfolgend „**Schutzrechte**“) geltend machen können.

8.2 Macht ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf eine Lieferung des Vertragspartners Ansprüche gegen uns geltend, so hat der Vertragspartner – unbeschadet unserer weiteren Rechte – nach unserer Wahl und auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken, seine Lieferung so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder seine Lieferung gegen eine neue auszutauschen.

8.3 Weitergehende gesetzliche Rechte von uns wegen Rechtsmängeln an den Lieferungen des Vertragspartners bleiben unberührt.

9.0 Freistellungen

Der Vertragspartner stellt uns von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter frei, die gegen uns nach dem Vorbringen des Dritten aufgrund einer mangelhaften Lieferung oder einer Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf eine Lieferung des Vertragspartners, die dieser zu vertreten hat, erhoben werden. Weitergehende gesetzliche Rechte von uns bleiben unberührt.

10.0 Qualitätssicherung

10.1 Der Vertragspartner hat ein Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, das den neuesten Standards der einschlägigen Zulieferindustrie entspricht. Der Vertragspartner wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Diese Dokumentation wird der Vertragspartner uns auf Anforderung zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner hat die Dokumentation gemäß den gesetzlichen Vorgaben, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, aufzubewahren.

10.2 Wir sind berechtigt, die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durch unabhängige Prüfer im Werk des Vertragspartners überprüfen zu lassen. Die Überprüfung entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Mängelhaftung. Wir haben ein berechtigtes Interesse daran, Untersuchungs- und Prüfberichte des Vertragspartners, die eine Lieferung an uns betreffen, einzusehen. Der Vertragspartner ist zur Gestattung der Einsicht verpflichtet.

11.0 Verjährung

11.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche im Zusammenhang mit Sach- und Rechtsmängeln (nachfolgend: „Mängelansprüche“) beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Vertragspartner getroffen worden ist oder gesetzlich eine längere Verjährungsfrist gilt.

11.2 Eine innerhalb der Verjährungsfrist von unserer Seite erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis zwischen uns und dem Vertragspartner Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hem-

mung endet jedoch sechs Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Vertragspartner. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 11.1.

12.0 Ersatzteile

12.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile für die Lieferungen an uns, soweit es sich hierbei um Maschinen, Anlagen oder Komponenten handelt, für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

12.2 Beabsichtigt der Vertragspartner, die Produktion von Ersatzteilen für die Lieferungen einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Einstellung mitteilen.

13.0 Unsere Haftung

13.1 Wir haften gegenüber dem Vertragspartner nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).

13.2 Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

13.3 Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit wir nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.

13.4 Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Vertreter oder Mitarbeiter.

14.0 Eigentumsrechte an Unterlagen, Vertraulichkeit

14.1 An von uns überlassenen Abbildungen, Formen, Schablonen, Mustern, Designs und Designvorschlägen, Modellen, Profilen, Zeichnungen, Normenblättern, Druckvorlagen, Lehren, Know-how, Kalkulationen, Werkunterlagen und sonstigen Dokumenten und Unterlagen (nachfolgend: „**Unterlagen**“) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte sowie Urheberrechte vor. Hierunter fallen insbesondere auch Informationen über Herstellungsverfahren, Rezepturen und Anlagenkonfigurationen. Unterlagen dürfen durch den Vertragspartner ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Dasselbe gilt für nach den Unterlagen hergestellte Gegenstände.

14.2 Der Vertragspartner hat unsere Unterlagen und sämtliche von uns erlangten Informationen über unser Geschäft oder unseren Betrieb (nachfolgend „**Informationen**“) vertraulich zu behandeln. Er ist insbesondere nicht dazu berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Informationen an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Verletzung der Geheimhaltung durch Mitarbeiter, Berater und Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners muss sich der Vertragspartner als eigene Pflichtverletzung zurechnen lassen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt bis zu einer Dauer von fünf Jahren nach Beendigung bzw. Abwicklung des Vertrages fort. Sie besteht nicht, soweit Informationen (i) dem Vertragspartner bereits bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder später bekannt werden, ohne dass dies auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht beruht oder (ii) bereits bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt waren oder später öffentlich bekannt werden.

15.0 Außenwirtschaftsrecht

15.1 Die Erfüllung eines Vertrages durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

15.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns unaufgefordert zu informieren, falls die Lieferung außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland oder am Verwendungsort der Lieferung unterliegt. Erforderlichenfalls legt er entsprechende Unbedenklichkeitsbestätigungen der zuständigen Behörden vor. Der Vertragspartner hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Er hat uns spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen.

16.0 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Erfüllung unserer Pflichten, insbesondere auch der Abnahmepflicht, um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignissen höherer Gewalt stehen alle von uns nicht zu vertretenden, nicht abwendbaren Ereignisse gleich, insbesondere währungs-, handelspolitische, sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, wesentliche Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege – jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer –, die die Erfüllung unserer Pflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dauern Ereignisse höherer Gewalt oder diesen gleichgestellte Ereignisse länger als drei Monate, steht sowohl uns als auch dem Vertragspartner das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wir informieren den Auftragnehmer so bald wie möglich von Eintritt und Ende derartiger Ereignisse.

17.0 Subunternehmer; Abtretungsverbot

17.1 Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Lieferungen durch Subunternehmer durchführen zu lassen. Als Subunternehmer gelten nicht Transportpersonen.

17.2 Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertrag mit uns an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

18.0 Datenschutz

18.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die mit der Abwicklung unserer Bestellungen betrauten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sicherzustellen.

18.2 Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten (z.B. Name, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) des Vertragspartners und/oder seiner Mitarbeiter zum Zwecke der Begründung, Durchführung oder Beendigung rechtsgeschäftlicher oder rechtsgeschäftsähnlicher Schuldverhältnisse mit dem Vertragspartner gespeichert werden.

19.0 Sonstiges

19.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen sowie einem Vertrag ist Augsburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Wege des Urkunden- und Wechselprozesses.

19.2 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist der Ort des Werkes, von dem die Bestellung ausgegangen ist. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der jeweiligen Lieferungen.

19.3 Diese Bedingungen sowie alle Verträge zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundes-

republik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).

19.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.